

A. ALLGEMEINES

1. Grundlagen des Vertragsverhältnisses

Für alle Leistungen, die Eurofins Qualitech AG (nachfolgend "Eurofins Qualitech" genannt) erbringt, gelten ergänzend zur vom Kunden akzeptierten Offerte, Auftragsbestätigung oder einer Dienstleistungsvereinbarung zwischen Eurofins Qualitech und dem Kunden (nachfolgend "Parteien" genannt) die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB" genannt).

Jede Offerte, Auftragsbestätigung bzw. jeder Dienstleistungsvertrag bildet zusammen mit den AGB einen Einzelvertrag. Die Gesamtheit der zwischen den Parteien bestehenden Einzelverträge wird nachfolgend als Vertragsverhältnis bezeichnet.

Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen AGB einerseits und akzeptierten Offerten, Auftragsbestätigungen oder Dienstleistungsvereinbarungen andererseits gehen die Offerten, Auftragsbestätigungen oder Dienstleistungsvereinbarungen den AGB vor.

Diese AGB gelten insbesondere auch für alle künftigen Geschäfte, auch wenn sie im Einzelfall nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2. Gegenstand der Einzelverträge

Gegenstand der Einzelverträge können insbesondere Werkstoffprüfungen, Abnahmen und Inspektionen auf dem Gebiet der Produktionsprozesse und in Schadenfällen, Schaden- und Werkstoffanalysen, Engineering-Dienstleistungen, Beratungen und Ausbildungen, Messtechnik und Kalibration sein. Daneben werden diese AGB auch auf die von Eurofins Qualitech auszuführenden Schweißarbeiten und Schweißproduktionen angewendet.

In der Offerte, der Auftragsbestätigung oder der Dienstleistungsvereinbarung wird der Gegenstand des Einzelvertrags genauer umschrieben.

B. OFFERTPHASE

3. Dokumentation von Eurofins Qualitech

Sämtliche Angaben von Eurofins Qualitech ausserhalb des Vertragsverhältnisses, namentlich Broschüren, Web-Site, Preislisten oder sonstige Publikationen, sind unverbindlich und blosser Einladungen zur Offerte, soweit von Eurofins Qualitech nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wird.

4. Offertunterlagen

Der Leistungsumfang und die Preise gehen aus dem Leistungsbeschrieb in der Offerte oder dem Dienstleistungsvertrag hervor. Die offerierten Leistungen und Preise basieren auf den zur Zeit der Offertstellung verfügbaren Offertunterlagen. Sofern die Offertunterlagen nicht vollständig und korrekt sind, ist Eurofins Qualitech berechtigt, die Leistungen und/oder Preise entsprechend anzupassen.

5. Gültigkeit der Offerte

Die Offerte ist vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung längstens 3 Monate gültig.

C. PHASE DES VERTRAGSSCHLUSSES

6. Zustandekommen der Einzelverträge

Ein Vertrag kommt durch eine schriftliche Bestellung vom Kunden mit anschließender Auftragsbestätigung durch Eurofins Qualitech, durch eine von Eurofins Qualitech ausgestellte und vom Kunden unterzeichnete Offerte oder durch beidseitig unterschriebenen Dienstleistungsvertrag zustande. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Eurofins Qualitech (inkl. per E-Mail oder Telefax).

Bei Kleinaufträgen kann ein Vertrag auch mündlich oder per Mail zustande kommen.

Die AGB bilden integrierenden Bestandteil jedes Einzelvertrages und gelten mit der Bestätigung der Bestellung, Unterzeichnung der Offerte oder des Dienstleistungsvertrages, der Annahme des Kleinauftrages oder Abnahme der Ware durch den Kunden als vom Kunden akzeptiert.

D. PHASE DER LEISTUNGSERBRINGUNG

7. Technische Dokumente und Instruktionen

Der Kunde hat Eurofins Qualitech die technischen Dokumente (Zeichnungen, Pläne, Muster, etc.) auf eigene Kosten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und Instruktionen rechtzeitig zu erteilen. Für Verspätungen in der Vertragserfüllung, die sich aus verspäteter Übergabe der technischen Dokumente oder Erteilung von Instruktionen ergibt, haftet Eurofins Qualitech nicht. Eurofins Qualitech haftet ebenfalls nicht für die Genauigkeit und Vollständigkeit der vom Kunden zur Verfügung gestellten Dokumente und Informationen.

Der Kunde bestätigt gegenüber Eurofins Qualitech, dass er berechtigt ist, die technischen Dokumente zu verwenden bzw. von anderen verwenden zu lassen. Der Kunde verpflichtet sich, Eurofins Qualitech von sämtlichen Ansprüchen und Schäden freizustellen, die sich aus der Verwertung der technischen Dokumente ergeben können.

8. Kundenmaterialien

Der Kunde hat alle Materialien, Produkte, Informationen, etc., die der Kunde Eurofins Qualitech zum Gebrauch überlässt (nachfolgend "Kundenmaterialien" genannt), auf eigene Kosten rechtzeitig an Eurofins Qualitech zu liefern. Für eine durch verspätete Lieferung der Kundenmaterialien bewirkte Verspätung der Vertragserfüllung haftet Eurofins Qualitech nicht.

Eurofins Qualitech hat die vom Kunden erhaltenen Kundenmaterialien einer angemessenen visuellen Prüfung zu unterziehen und hat den Kunden über festgestellte Mängel, Beschädigungen oder Fehlmengen zu informieren. Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, hat Eurofins Qualitech keine weitergehende oder detailliertere Prüfung der erhaltenen Kundenmaterialien vorzunehmen. Der Kunde hat defekte, beschädigte oder unvollständige Kundenmaterialien umgehend zu ersetzen oder zu ergänzen.

Auf Wunsch und Kosten des Kunden wird Eurofins Qualitech die Kundenmaterialien für die Dauer, während der sie sich in der Obhut von Eurofins Qualitech befinden, gegen die vom Kunden bezeichneten Risiken versichern. Der Kunde trägt die Kosten der Versicherungsdeckung.

9. Werkzeuge und Vorrichtungen

Alle Werkzeuge, Prüfgeräte oder ähnliche Gerätschaften, die von Eurofins Qualitech zur Erfüllung des Vertrages beschafft wurden, verbleiben im Eigentum von Eurofins Qualitech, selbst wenn der Kunde deren Kosten ganz oder teilweise bezahlt hat. Falls Eurofins Qualitech weitere Einzelverträge des Kunden nicht ausüben will, werden sich die Parteien einvernehmlich über eine Eigentumsübertragung an den Kunden und den dafür zu bezahlenden Preis verständigen.

10. Ausführung und Ort der Leistungen

Bei der fachlichen Beratung durch Eurofins Qualitech wie bei Werkstoffprüfungen, Analysen sowie weiteren Dienstleistungen ist Eurofins Qualitech für kein Erreichen eines bestimmten Zieles oder Erfolges verantwortlich. Die Leistungen gelten als erbracht, wenn Eurofins Qualitech für den Kunden im vertraglich vereinbarten Umfang tätig war.

Sofern zwischen den Parteien vereinbart worden ist, dass dem Kunden von Eurofins Qualitech Prüfungsresultate überlassen werden, so ist der Kunde verpflichtet, diese während mindestens 10 Jahren nach deren Überlassung aufzubewahren und Eurofins Qualitech auf erstes Verlangen von Eurofins Qualitech innerhalb von 10 Tagen eine Kopie davon zu überlassen. Für die angemessenen Kosten für die Überlassung der Kopie der Prüfungsresultate hat Eurofins Qualitech aufzukommen.

Eurofins Qualitech erbringt die geschuldeten Dienstleistungen nach ihrer Wahl in ihren eigenen Geschäftsräumlichkeiten, in den Geschäftsräumlichkeiten des Kunden, mit Telekommunikationsmitteln oder auf dem Korrespondenzweg.

Bei Schweißproduktionen und -arbeiten hat Eurofins Qualitech die Arbeiten gemäss den technischen Dokumenten und den im Einzelvertrag genannten Spezifikationen auszuführen. Der Kunde hat Eurofins Qualitech auf eigene Kosten alle behördlichen Bewilligungen, Genehmigungen und dergleichen,

die in Verbindung mit den Arbeiten oder Resultaten oder deren Verwendung benötigt werden, zur Verfügung zu stellen.

Falls Eurofins Qualitech während der Ausführung des Einzelvertrages Unzulänglichkeiten entdeckt, die auf Fehler, Mängel oder Unterlassungen des Kunden zurückzuführen sind, hat Eurofins Qualitech dies dem Kunden umgehend mitzuteilen. Der Kunde hat die entdeckten Mängel zu beseitigen. Die Kosten, die aus solchen Mängeln und deren Behebung resultieren, trägt der Kunde.

Der Beizug von Dritten zur Erbringung der Leistungen durch Eurofins Qualitech ist zulässig, ohne dass dazu die Zustimmung des Kunden erforderlich ist.

11. Probematerial

Probematerial, Untersuchungsgegenstände sowie Produkte, die als Hinterlegemuster oder in Form von Werkstoffproben Eurofins Qualitech vom Kunden überlassen werden (nachfolgend "Probematerial" genannt), gehen bei der Überlassung in das Eigentum von Eurofins Qualitech über. Bei erfüllten Prüfergebnissen wird das Probematerial sofort entsorgt. Bei nicht erfüllten Prüfergebnissen wird das Probematerial 2 Monate aufbewahrt, bevor es entsorgt wird. Probematerial, welches dem Kunden zugestellt werden muss, ist Eurofins Qualitech bei der Bestellung schriftlich anzuzeigen. Sofern nicht explizit und schriftlich vereinbart, verbleibt das Eigentum am Probematerial bei Eurofins Qualitech und der Kunde ist nicht berechtigt, das Probematerial von Eurofins Qualitech herauszuverlangen.

12. Arbeitsrapporte

Zum Nachweis der Dienstleistungen kann Eurofins Qualitech Arbeitsrapporte erstellen, die vom Kunden zu unterzeichnen sind. Enthält der Arbeitsrapport keine Beanstandungen, gelten die entsprechenden Leistungen als genehmigt.

Dem Kunden nachweislich zugestellte Arbeitsrapporte, welche vom Kunden nicht innerhalb von 15 Tagen nach der Zustellung derselben vom Kunden schriftlich und substantiiert beanstandet worden sind, gelten als genehmigt.

13. Personal

Die Auswahl der entsprechend qualifizierten Mitarbeiter für die Leistungserbringung obliegt Eurofins Qualitech. Soweit möglich berücksichtigt Eurofins Qualitech besondere Wünsche des Kunden nach bestimmtem Personal für das Erbringen der Dienstleistungen.

Eurofins Qualitech bestimmt für jedes Projekt bzw. jede Beratung eine bestimmte Person als Projektleiter bzw. Kundenverantwortlichen.

14. Termine

Eurofins Qualitech garantiert das Einhalten der vereinbarten Termine nur, sofern dies im Einzelfall explizit und schriftlich vereinbart worden ist (nachfolgend "Fixtermine" genannt).

In allen anderen Fällen ist Eurofins Qualitech bemüht, jedoch nicht verpflichtet, die vereinbarten Termine einzuhalten. Jegliche Haftung von Eurofins Qualitech aus zu später Erfüllung ihrer Pflichten wird ausgeschlossen.

Sofern Fixtermine vereinbart worden sind, hat Eurofins Qualitech Anspruch auf Erstreckung der Termine, wenn sich diese aus Gründen, die Eurofins Qualitech nicht zu vertreten hat, verzögern, namentlich im Falle höherer Gewalt oder verspäteter Entscheide bzw. Handlungen des Kunden.

15. Preise / Vergütung

Eurofins Qualitech erbringt die Leistungen nach Aufwand, zu Fest- oder zu Richtpreisen. Sofern nicht etwas anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist, werden die Leistungen von Eurofins Qualitech nach Aufwand erbracht und in Rechnung gestellt. Eine allfällige Reisezeit wird ebenfalls in Rechnung gestellt.

Eine allfällig im Einzelvertrag aufgeführte Gesamtgebühr versteht sich nicht als Fest-, sondern als Richtpreis, sofern nicht explizit anderes festgelegt worden ist. Zeigt sich im Laufe der Erfüllung des Vertragsverhältnisses, dass Eurofins Qualitech den Richtpreis nicht einhalten kann, orientiert sie den Kunden so früh als möglich.

Wurde ein Festpreis vereinbart, so basiert dieser auf den Unterlagen, welche dem Einzelvertrag zugrunde liegen. Zeigt sich im Nachhinein, dass die Unterlagen unvollständig oder unrichtig waren, durch den Kunden verursachte Wartezeiten

entstanden sind oder die ursprünglich definierte Art oder der Umfang der Leistungen verändert wurde, ist Eurofins Qualitech nicht an den Festpreis gebunden. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche dadurch entstandenen Mehrkosten zu vergüten und Eurofins Qualitech vollumfänglich schadlos zu halten.

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, verstehen sich alle Preise Ex Works (EXW gemäss Incoterms, aktuellste Ausgabe) in Schweizer Franken, jedoch ohne Verpackungskosten und ohne jeden Abzug. Der Kunde trägt alle Kosten betreffend Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle oder dergleichen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Einzelvertrages anfallen.

Auf Bestellungen mit einem Wert von weniger als CHF 250.- wird ein Kleinmengenzuschlag erhoben. Für Expressbestellungen erheben wir einen Zuschlag von mindestens 25% des Nettopreises.

Die Mehrwertsteuer ist in den Preisen nicht enthalten und vom Kunden zusätzlich zu entrichten, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist zwischen den Parteien.

Eurofins Qualitech ist jederzeit berechtigt, Teilrechnungen entsprechend dem Stand der Arbeiten zu stellen.

Die Vergütung ist durch den Kunden innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum ohne Abzug von Skonto zu bezahlen. Danach sind Verzugszinsen in der Höhe von 5% p.a. geschuldet, ohne dass eine Mahnung erforderlich ist.

16. Verpackung

Falls vertraglich vereinbart, ist Eurofins Qualitech dafür besorgt, dass die bearbeiteten Werke für die Lieferung an den Kunden oder an eine vereinbarte Drittpartei in geeigneter Weise verpackt werden. Die Verpackungskosten werden vollumfänglich dem Kunden in Rechnung gestellt. Alle vom Kunden gestellten Verpackungen und Transportvorrichtungen sind diesem auf seine Kosten zurückzusenden.

E. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

17. Prüfung der Ware / Rechte des Kunden bei Mängeln

Der Kunde ist verpflichtet, hergestellte Ware nach Empfang unverzüglich zu prüfen. Mängel, die bei der Eingangskontrolle ersichtlich sind, müssen Eurofins Qualitech innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Empfang der Ware schriftlich gemeldet werden. Verborgene Mängel, die später zum Vorschein kommen, sind unverzüglich schriftlich zu melden, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Mängel, die auf diese Weise festgestellt werden, wird Eurofins Qualitech nach eigener Wahl durch Reparatur oder Ersatzlieferung beheben oder beheben lassen. Sämtliche weiteren Ansprüche des Kunden, insbesondere auch Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen. Insbesondere besteht auch kein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz aufgrund von Wartezeiten oder entgangenem Gewinn.

Der Kunde hat die Ware für die Reparatur bereitzustellen. In keinem Fall haftet Eurofins Qualitech für Kosten, die mit dem Zugang zu den zu reparierenden Werken, dem Ausbau, der Entfernung oder dem Wiedereinbau solcher Werke oder Teilen davon verbunden ist.

Für Mängel, die vom Kunden bei Eurofins Qualitech nicht rechtzeitig gemäss vorstehender Bestimmung gerügt worden sind, wird sämtliche Gewährleistung und Haftung von Eurofins Qualitech ausgeschlossen und gilt die hergestellte Ware als genehmigt.

Die Gewährleistung erlischt sofort und vorzeitig, wenn der Kunde oder eine Drittpartei Änderungen oder Reparaturen unsachgemäss vornehmen oder wenn der Kunde, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und Eurofins Qualitech über die Pflicht zur Schadensbehebung schriftlich informiert.

Übersteigt der Wert des von Eurofins Qualitech zu-bearbeitenden Werks den Vertragspreis, so beschränkt sich die Verpflichtung von Eurofins Qualitech zur Leistung von Ersatz auf den vereinbarten Preis.

Von jeder Gewährleistung ausgeschlossen sind Unzulänglichkeiten, die nicht auf fehlerhaftes Material oder

falsche Ausführung der Arbeiten zurückzuführen sind, wie zum Beispiel auf normale Abnutzung, mangelhaften Unterhalt, unterlassene Beachtung von Betriebsvorschriften oder Mängel, die sich aus den technischen Dokumenten oder Kundenmaterialien ergeben oder sonstige Mängel, die auf Umstände zurückzuführen sind, die ausserhalb des Einflussbereichs von Eurofins Qualitech sind. Sämtliche weitergehenden Gewährleistungen von Eurofins Qualitech aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis werden ausgeschlossen, sofern und soweit dies im Vertragsverhältnis nicht explizit anders vereinbart worden ist.

18. Sorgfaltspflichten und Schadloshaltung

Eurofins Qualitech beachtet beim Ausüben ihrer Tätigkeiten für Werkstoffprüfungen, Analysen, Beratungen und weiteren Dienstleistungen gemäss dem entsprechenden Einzelvertrag die gesetzlichen Vorschriften gemäss Schweizer Recht sowie schriftliche kundenspezifische Prüfvorschriften soweit schriftlich vereinbart. Eurofins Qualitech erbringt ihre Leistungen mit aller Sorgfalt und unter Beachtung des aktuellen Stands der Technik und der allgemein anerkannten Regeln der Ingenieurkunst. Eurofins Qualitech schützt die Interessen des Kunden nach bestem Wissen und Gewissen.

Sämtliche weitergehenden Gewährleistungen von Eurofins Qualitech aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis werden ausgeschlossen, sofern und soweit dies im Vertragsverhältnis nicht explizit anders vereinbart worden ist. Der Kunde hält Eurofins Qualitech vollumfänglich schadlos von Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sowie den Einzelverträgen gegen Eurofins Qualitech, soweit Eurofins Qualitech bei der Erfüllung der entsprechenden Leistungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Sorgfaltspflichten verletzt hat. Dies gilt insbesondere auch bei der Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche Dritter. Von der Schadloshaltung sind sämtliche Kosten erfasst (inklusive Kosten für Rechtsanwälte und Gerichtskosten), welche mit den Ansprüchen Dritter zusammenhängen.

19. Haftung

Nach Rückerhalt der durch Eurofins Qualitech geprüften Werkstoffe, Materialien und Geräte benutzt und verwendet der Kunde diese in eigener Verantwortung. Er prüft die auf Grund der Leistungen von Eurofins Qualitech erzielten Resultate oder gewonnenen Erkenntnisse und setzt diese in eigener Verantwortung um.

Eurofins Qualitech haftet nur bei rechtswidriger Absicht und grober Fahrlässigkeit. Jegliche darüberhinausgehende Haftung von Eurofins Qualitech für mit dem Vertragsverhältnis direkt oder indirekt zusammenhängende Schäden sowie Folgeschäden sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist, unabhängig davon, aus welchem Rechtsgrund die Schäden geltend gemacht werden. Eurofins Qualitech haftet dem Kunden insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, Betriebsunterbruch, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, Personenschäden, Verzugsschäden oder Forderungen von Kunden des Kunden für solche Schäden oder für indirekte oder Folgeschäden aller Art im Zusammenhang mit dem Einzelvertrag. Die Haftung von Eurofins Qualitech ist in jedem Fall begrenzt auf 100% des vereinbarten Preises gemäss Einzelvertrag.

Für Hilfspersonen haftet Eurofins Qualitech nicht.

20. Rechte am geistigen Eigentum

Jede Partei behält das geistige Eigentum und alle anderen Rechte an den Dokumenten, die der anderen Partei ausgehändigt worden sind. Soweit im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist, verbleibt alles von Eurofins Qualitech stammende oder im Zusammenhang mit dem Einzelvertrag verwendete oder neu entwickelte geistige Eigentum, insbesondere auch die Urheberrechte bei Eurofins Qualitech. Der Kunde erhält das nicht-exklusive, aber weltweite Recht, das geistige Eigentum einzig zum Zweck der Benutzung, des Unterhalts und der Reparatur des konkret hergestellten Arbeitsergebnisses zu verwenden. Falls die Parteien vereinbart haben, dass der Kunde Eigentümer von geistigem Eigentum wird, welches aus der Vertragserfüllung hervorgeht oder sonst wie in den Resultaten vorhanden ist, dann erstreckt sich dieses Eigentum nur auf den speziellen Anwendungsbereich, für den das Produkt oder die Dienstleistung vom Kunden in seiner

Bestellung vorgesehen ist. Hingegen bleibt Eurofins Qualitech Eigentümerin von Rechten an allgemeinem, nicht produkt-spezifischem geistigem Eigentum wie insbesondere an Methoden und Verfahren für Auslegung, Modellierung, Prüfung und Basistechnologien.

Falls durch technische Dokumente oder Kundenmaterialien bzw. deren Verwendung oder durch die Verwendung der Arbeiten und Produkte geistiges Eigentum von Dritten verletzt wird, hat der Kunde Eurofins Qualitech von sämtlichen Verpflichtungen und Schäden in diesem Zusammenhang freizustellen. Urheberrechtlich geschützte Dokumente dürfen vom Kunden nicht kopiert werden, ausser zum Zwecke der Archivierung oder zum Zwecke des Ersatzes eines beschädigten Dokuments.

21. Geheimhaltung

Jede Partei hat Kenntnisse und Unterlagen, die ihr von der anderen Partei anvertraut werden oder ihr sonst auf Grund des Vertragsverhältnisses zugehen, vertraulich zu behandeln und darf diese Kenntnisse und Unterlagen ohne vorgängiges und schriftliches Einverständnis der andern Partei weder direkt noch indirekt Dritten zugänglich machen noch sonst wie verwerfen.

Sollte Eurofins Qualitech gesetzlich verpflichtet sein, vertrauliche Informationen offenzulegen, so wird der betreffende Kunde oder die betreffende Person, sofern nicht gesetzlich verboten, über die bereitgestellten Informationen unterrichtet.

Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Daten, welche allgemein zugänglich sind, den Parteien nachweislich schon bekannt sind, von ihnen unabhängig entwickelt oder von berechtigten Dritten erworben wurden.

Die Geheimhaltung endet 5 Jahre nach Erhalt der oben erwähnten Kenntnisse und Unterlagen.

22. Retentionsrecht

Eurofins Qualitech steht an den ihr zur Prüfung oder sonst wie überlassenen Werkstoffen, Kundenmaterialien, Unterlagen und Geräten des Kunden bis zur Bezahlung der gesamten geschuldeten Entschädigung ein Retentionsrecht zu.

23. Verrechnungsverbot

Das Recht zur Zurückhaltung von Zahlungen oder der Verrechnung mit Gegenforderungen steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

24. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder andere Bedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als dies von den Parteien schriftlich und explizit vereinbart worden ist.

25. Abtretung

Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis können nur mit Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei auf Dritte übertragen werden. Dasselbe gilt bezüglich der Übertragung des gesamten Vertragsverhältnisses auf einen Dritten oder des Eintritts eines Dritten in das Vertragsverhältnis.

26. Änderungen

Ergänzungen, Abänderungen oder die Aufhebung des Vertragsverhältnisses sind nur in Schriftform und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet rechtsgültig. Dies gilt insbesondere auch für diese Schriftformklausel.

27. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere der Bestimmungen des Vertragsverhältnisses nichtig oder unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Teile des Vertragsverhältnisses davon nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Klausel ist diese durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

28. Anwendbares Recht und Schiedsklausel

Das Vertragsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht, unter Ausschluss der Kollisionsnormen und von internationalen Abkommen.

Allfällige Differenzen zwischen den Parteien werden, wenn immer möglich einvernehmlich geregelt.

Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis,

einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Das Schiedsgericht soll aus einem Schiedsrichter bestehen. Der **Sitz des Schiedsgerichts** ist Zürich. Das Schiedsverfahren ist in deutscher Sprache zu führen.

F. ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN AN LIEFERANTEN

29. Zusicherungen des Lieferanten

Der Lieferant sichert der Eurofins Qualitech AG zu, dass die von ihm zu

erbringende Lieferung dem Stand der Technik und den gestellten Anforderungen entspricht und für den Zweck, zu dem sie von Eurofins Qualitech AG verwendet wird, soweit ihm dieser bekannt ist oder bekannt sein soll, tauglich ist. Diese Zusicherung umfasst

insbesondere die technische Auslegung des Liefergegenstandes, die Materialauswahl, die Zuverlässigkeit in der Herstellung, die Dauerhaftigkeit der Liefergegenstände und die Qualität der Dienstleistung.

30. Lieferanten für Luft-/Raumfahrt

Der LIEFERANT betreibt ein Qualitätsmanagementsystem nach mindestens der aktuellen DIN EN ISO 9001, resp. verpflichtet sich ein Qualitätsmanagementsystem ein-zuführen.

Der LIEFERANT verpflichtet sich, nur von Eurofins Qualitech AG vorgegebene Lieferanten zu verwenden auch im Bereich Spezialprozesse wie z.B. Wärmebehandlung, Schweiessen usw.

Der LIEFERANT stellt durch einen sachgerechten Umgang sicher, dass die ihm von Eurofins Qualitech AG übergebenen Vertragsgegenstände nicht beschädigt werden.

Der LIEFERANT verpflichtet sich Eurofins Qualitech AG die hinsichtlich nichtkonformer Prozesse, Produkte oder Dienstleistungen zu benachrichtigen und deren Genehmigung zur weiteren Behandlung einzuholen.

Der LIEFERANT verpflichtet sich mit seinen Prozessen, den Einsatz gefälschter Teile zu verhindern.

Der LIEFERANT verpflichtet sich Änderungen an Prozessen, Produkten oder Dienstleistungen mitzuteilen, einschließlich Veränderungen bei ihren externen Anbietern oder bei der Produktionsstätte und hierzu die Genehmigung von Eurofins Qualitech AG einzuholen.

Der LIEFERANT verpflichtet sich die anzuwendenden Anforderungen, einschließlich Kundenanforderungen an die externen Anbieter weiterzureichen.

Der LIEFERANT stellt für Entwicklungsfreigaben, Prüfungen/Verifizierungen, Untersuchungen oder Audits entsprechend verlangte Prüfmuster zu Verfügung.

Der LIEFERANT verpflichtet sich, Aufzeichnungen über die Fertigungs- und Prüfprozesse für min. 10 Jahre aufzubewahren. Vor Vernichtung der Daten und Dokumente muss die Freigabe von Eurofins Qualitech AG eingeholt werden.

Der LIEFERANT gewährt das Zugangsrecht für Eurofins Qualitech AG, ihre Kunden und regelsetzende Behörden zu den betroffenen Bereichen aller Einrichtungen und auf die entsprechenden dokumentierten Informationen auf jeder Ebene der Lieferkette einzuräumen.

Der LIEFERANT stellt mittels eigener Prozesse sicher, dass alle Personen sich folgender Aspekte bewusst sind:

- den Beitrag zur Produkt- oder Dienstleistungskonformität
- den Beitrag zur Produktsicherheit
- der Wichtigkeit von ethischem Verhalten allen Parteien gegenüber den 10 Prinzipien der UNO.